

minderung<sup>1</sup> oder der alkoholischen Beeinflussung eines wichtigen Zeugen festzustellen gilt.

Die Anordnung der körperlichen Untersuchung steht im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt und — bei Gefahr im Verzuge — auch dem Untersuchungsorgan zu (§ 44 Abs. 3).

Über die körperliche Untersuchung und die bei ihr getroffenen Feststellungen muß — wie bei jeder beweiserheblichen Untersuchungshandlung — ein Protokoll aufgenommen werden. Haben Ärzte an der Untersuchung mitgewirkt, ist das Protokoll auch von ihnen zu unterzeichnen.

Oft ist die körperliche Untersuchung mit nachfolgenden Expertisen durch Sachverständige verbunden. Darüber muß außer dem Protokoll ein Sachverständigengutachten angefertigt und ein diesbezüglicher Vermerk in das Protokoll aufgenommen werden.

#### 7.6.4.

##### **Die Untersuchung des Geisteszustandes Beschuldigter**

Bei einigen Ermittlungsverfahren kann es notwendig werden, eine Untersuchung des Geisteszustandes des Beschuldigten zu veranlassen. Anhaltspunkte dafür können sich ergeben:

- aus der Art und Weise der Begehung der Straftat
- bei einer sogenannten Straftat ohne Motiv
- wenn der Beschuldigte an epileptischen Anfällen oder an den Folgen einer früheren Kopfverletzung leidet
- wenn er sich in nervenärztlicher Behandlung befand
- wenn der Beschuldigte auffällige Abweichungen in seiner Persönlichkeitsentwicklung zeigt
- wenn er sich nach Begehung der Tat. abnorm verhielt.

Auch andere Umstände, z. B. Häufung von Geisteskrankheiten unter nahen Verwandten, mehrfache Selbstmordversuche des Beschuldigten, sexuell abnormes Verhalten usw. können Hinweise auf möglicherweise vorhandene geistige Erkrankungen oder psycho-pathologische Störungen sein.

Bestehen an der Zurechnungsfähigkeit

eines Beschuldigten Zweifel oder weisen die Umstände auf eine verminderte Zurechnungsfähigkeit hin, haben die Untersuchungsorgane dies dem Staatsanwalt mitzuteilen, der die Begutachtung durch einen Sachverständigen anordnet.<sup>15</sup> In diesen Fällen können bereits zu Beschuldigtenvernehmungen psychiatrische Sachverständige hinzugezogen werden. Das gilt vor allem, wenn der Staatsanwalt oder Untersuchungsführer im Zweifel darüber ist, ob eine Begutachtung erforderlich wird. So ist der Sachverständige häufig in der Lage, sofort zu erkennen, ob die Untersuchung vorgenommen werden muß. Auf diese Weise können einerseits unnötige Gutachten vermieden, andererseits echte geistige Störungen leichter erkannt und berücksichtigt werden.

Hält es der Sachverständige für ausreichend, kann die Untersuchung des Geisteszustandes auf dem Wege einer sogenannten ambulanten Expertise vorgenommen werden. Der Sachverständige verzichtet hier auf die Unterbringung des Beschuldigten in einer psychiatrischen Klinik und nimmt die Begutachtung nach Vorladung des Beschuldigten vor. In den anderen Fällen wird auf Antrag des Sachverständigen angeordnet, den Beschuldigten in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen und dort zwecks Vorbereitung des psychiatrischen Gutachtens zu beobachten. Eine derartige Einweisung kann im Ermittlungsverfahren ausschließlich der Staatsanwalt anordnen. Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten (§ 43).

15. Vgl. „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7. 2. 1973“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 13., Berlin 1974, S. 19 ff.; „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern vom 30. 10. 1972“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 13, a. a. O., S. 10 ff.